



Informationsvorlage IV 030/2012/08-14

Status: öffentlich
Datum: 11.05.2012

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Frau Lahne
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Informationen zum Volksbegehren

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	21.05.2012	Kenntnisnahme	Ö

„Für eine Änderung des § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)“

Der Landesabstimmungsleiter hat am 26.03.2012 bekanntgemacht, dass das Volksbegehren in der Zeit vom **04.06.2012 bis 03.12.2012** durch Eintragungen in die Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden kann.

Die wichtigsten Eckpunkte werden nachfolgend dargelegt:

Das Teilnahmerecht, §§ 4, 16 und 28 VAGBbg¹

Alle Bürger, die

- zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 03.12.2012 das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 04.12.1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B. durch Richterspruch wurde das Wahlrecht aberkannt, auf Grund von Anordnung nach § 63 iVm § 20 StGB in psychiatrischen Krankenhaus sind).

Die Eintragungsräume

Die Abstimmungsbehörde (wir) hat während der Eintragsfrist mindestens einen amtlichen Eintragsraum für die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlichen Eintragslisten bereitzustellen, § 17a Abs. 1 S. 1 VAGBbg.

¹ VAGBbg = Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz- VAGBbg) vom 14. April 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012

Bei Bedarf können jederzeit weitere Amtsräume bereitgestellt werden, § 17a Abs. 1 S. 2 VAGBbg. Diese sind den Bürgern schnellstmöglich bekannt zu machen. In diesem Falle sind wir jedoch nicht an die ortsübliche Bekanntmachungsform gebunden, § 14 Abs. 3 S. 2 VAGBbg.

Die Eintragung kann auch beim Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeübt werden. Notare und andere zur Beglaubigung ermächtigte Stellen entscheiden nach freiem Ermessen, ob und inwieweit sie den Bürgern die Möglichkeit eröffnen, dieses Recht bei ihnen auszuüben, § 15 Abs. 4 VAGBbg.

Die Eintragungszeit

Die Eintragung erfolgt in der Abstimmungsbehörde zu den üblichen Arbeitszeiten, § 6 VVVBbg². Das geht weiter als unsere Öffnungszeiten des Rathauses. Deswegen wird der Empfang montags und mittwochs auch von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr, sowie mittwochs von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet sein.

Ausübung des Eintragsrechts

Jeder kann sich nur dort eintragen, wo er seinen Hauptwohnsitz, wenn kein Wohnsitz in BRD, dann gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 17 Abs. 2 VAGBbg.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden, § 15 Abs. 2 VAGBbg.

Wer wegen körperlichen Behinderung den Ort nicht erreichen kann, kann eine Hilfsperson mit der Eintragung bevollmächtigen (schriftlich), § 15 Abs. 2 S. 2 VAGBbg.

Eine Eintragung kann gem. § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Neu ist die briefliche Eintragung. Auf Antrag erhält die eintragungsberechtigte Person einen Eintragungsschein und Briefumschlag, § 15 Abs. 6 S. 1 VAGBbg. Bei Antragstellung per e-mail oder Telefax muss das Geburtsdatum zur Verifizierung mit angegeben werden, § 15 Abs. 6 S. 4 VAGBbg. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich, § 15 Abs. 6 VAGBbg

Karsten Knobbe
Bürgermeister

² VVVBbg = Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung- VVVBbg) vom 30. Juni 1993, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2009